



Beitragsordnung „Dorfladen Ginseldorf e.V.“

I. Grundlage und Solidaritätsprinzip

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5 der Satzung „Dorfladen Ginseldorf e.V.“ in der **Beschlussfassung vom 26.1.2022**. Danach gibt es Mitgliedschaften für Einzelpersonen, Familien in einem Hausstand und juristische Personen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder fördert die Zwecke des Vereins. Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, müssen die Mitglieder des Vereins ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.1.2022 die vorliegende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern per Mail oder postalisch bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung.

III. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt, bis eine Mitgliederversammlung einen neuen Beschluss zur Beitragsordnung fasst. Weil die Grundbeiträge sozial verträglich angeboten werden, wird die Möglichkeit eingerichtet, den eigenen Beitrag als Förderbeitrag selbständig zu erhöhen:
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird ab dem Kalenderjahr 2022 wie folgt festgelegt.

Grundbeiträge jährlich

- A. **Einzelmitgliedschaft:** 12 x 1,50 Euro = **18 Euro**
- B. **Familienmitgliedschaft:** 12 x 2,00 Euro = **24 Euro**
- C. **Mitgliedschaft juristische Person / Verein / Einrichtung** 12 x 3,50 Euro = **42 Euro**
- D. **Mitgliedschaft PLUS zur Nutzung des Car-Sharing:**
 - A + 30 Euro
 - B + 50 Euro
 - C + 70 Euro

Die **PLUS-Mitgliedschaft** lässt den Verein die logistischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Mobilitätsverbesserung durch Fahrzeuge und Räder schaffen. Die Nutzungsordnungen der einzelnen Bereiche legen zeit- und entfernungsbezogene Nutzungsentgelte fest.

Förderbeiträge jährlich

Zusätzlich und freiwillig können Einzelmitglieder, Familienmitglieder oder juristische Personen / Verein / Einrichtung ihre Grundbeiträge um **Förderbeiträge** erhöhen.

Das Mitglied erklärt dazu schriftlich sein Einverständnis und legt selbst die Höhe des Beitrags fest:

Als Förderbeitrag zahle ich zusätzlich zu meinem Grundbeitrag jährlich EUR

Ich gestatte die Abbuchung dieses Förderbeitrags bis auf Widerruf.

3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Bei dem schriftlich zu erklärenden Austritt aus dem Verein nach § 4 Nr. 4 der Satzung bleibt der Beitrag bis zum Jahresende fällig.
5. Der Jahresbeitrag wird in jedem Kalenderjahr durch Abbuchung eingezogen. Die Mitglieder unterzeichnen dafür bei Vereinseintritt / bei geänderten Kontodaten die Einwilligung in ein Sepa-Lastschriftmandat.